

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet "Erholungspark"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauß) in Verbindung mit § 13 BBauß vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BBB1. I S.949), und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festestzungen vom 11. November 1941 (GVOB1. Für Schleswig-holstein, S.249) wird nach Beschlußfassung durch de Stedtvertretung Meltenkirchen vom . 12. feb. 4992. und mit Zustimmung des Landrates des Kreises Segeberg Folgende Satzung über die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungsperk", bestehend aus der Planzeichnung, erlessen:

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt nach § 13 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtwaffenkung vom. 22. Feb. 1983 · · ·
  - Kaltenkirchen, den ....
- 2. Die vereinfachte 2. Änderung Schenend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefestigt.
  - Kaltenkirchen, den 23. Feb. 1983
- Diese vereinfachte 2. Änderund begebenend aus der Planzeichnung, ist am #A. Ditt. 1983 mit der Dewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit um Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf häuer äffentlich aus.
  - Kaltenkirchen, den 20. Dez 183